

Anmeldung von Wildschaden

§ 34 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 57 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)

Geschädigter:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

☐ Geschädigter = Pächter

☐ Geschädigter = Eigentümer

Geschädigte(s) Grundstück(e) Flurstück-Nr, Gemarkung, Jagdrevier (soweit bekannt):

Kultur des geschädigten Grundstücks, Fruchtart:

☐ Schaden entstanden am:

☐ vom Schaden Kenntnis erlangt am:

Wildart, die das Grundstück beschädigt hat:

Art des Schadens:

Größe der geschädigten Fläche ca. _____ m²

Schadenshöhe ca. _____ €

Jagdpächter, soweit bekannt:

Mit der Speicherung und Erhebung personenbezogener Daten, die für die Abwicklung dieses Vorgangs notwendig sind, ist der Unterzeichner einverstanden. Ihnen stehen jederzeit die Betroffenenrechte nach der EU-DSGVO zu - siehe Datenschutzerklärung auf huefingen.de

Ort, Datum _____

Unterschrift Geschädigter _____

(Dieses Feld wird von der Stadt Hüfingen ausgefüllt!)

Anmeldung eingegangen:

Hüfingen, den _____

Unterschrift Sachbearbeiter _____

Wildschaden melden

1. Bitte drucken Sie das Formular Anmeldung von Wildschaden aus.
2. Bitte unterschreiben Sie das Formular.
3. Formular im Rathausbriefkasten werfen
oder
4. Wordformular einscannen und an michael.binninger@huefingen.de senden

1. Anmeldung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden muss durch die geschädigte Person innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der Stadtverwaltung angemeldet werden. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern.

2. Bescheinigung der Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt.

3. Pflicht zur gütlichen Einigung

Die geschädigten Landwirte und Jagdpächter sind in der Pflicht, im Dialog miteinander eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Regelung des § 57 Abs. 3 JWMG hat das Ziel, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken und die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen.

4. Wildschadensschätzer

Anerkannte Wildschadenschätzer nach § 57 Abs. 4 können bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis Telefon 07721 / 913 - 5204 oder bei der Stadtverwaltung Hüfingen Telefon 0771 / 6009 - 300 erfragt werden.

5. Rechtsweg

Sollte keine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen zustande kommen, bleibt der Rechtsweg.

6. Schaden im Maisfeld

Wildschaden an Maiskulturen ist den geschädigten Personen nur zu 80 vom Hundert zu ersetzen, es sei denn, die geschädigte Person weist nach, dass sie die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat (§ 54 Abs.3 JWMG).

- a) Wenn der geschädigte Landwirt Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat
-> Landwirt bekommt **100 %** der Wildschadenskosten vom Jagdpächter ersetzt.

Der Elektrozaun ist die beste Lösung. Vergrämungsmittel und ein Duftzaun sind ebenfalls eine taugliche Lösung zur Abwehr von Wildschäden beim Landwirt.

- b) Wenn der geschädigte Landwirt **keine** Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat
-> Landwirt bekommt **80 %** der Wildschadenskosten vom Jagdpächter ersetzt.

Stadtverwaltung Hüfingen
Rechnungsamt
Michael Binninger
Telefon: +49 771 6009-300